



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

ALDI-Markt im FFH-Gebiet

Vorbemerkung:

In einem Zeitungsartikel der Lübecker Nachrichten vom 29. Januar d.J. wird ausgeführt, dass ein FFH-Gebiet immer noch einen ALDI-Markt in Groß Grönau umfasst.

1. Ist es zutreffend, dass sich der betreffende ALDI-Markt immer noch in einem Gebietsvorschlag für ein FFH-Gebiet befindet und wenn ja, warum wurde dann der Gebietsvorschlag nicht schon dahingehend angepasst, dass der ALDI-Markt nicht mehr Bestandteil des dortigen FFH-Gebietes ist?

Der betreffende Aldi-Markt ist lediglich kartographisch aufgrund eines Versehens in die Kulisse des FFH-Gebietsvorschlages Wulfsdorfer Heide und Blankenseeniederung einbezogen worden. Eine inhaltliche Integration war zu keiner Zeit beabsichtigt. Die entsprechende kartographische Anpassung des Gebietsvorschlages erfolgt im Rahmen der Gesamtaktualisierung der im vergangenen Jahr vorgeschlagenen Gebietskulisse im Anschluss an die Auswertung der Einwendungen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren und die abschließende Kabinettsentscheidung. Die Kabinettsbefassung ist im März d. J. vorgesehen.

2. Ist es nach Auffassung der Landesregierung nicht offensichtlich, dass der ALDI-Markt nicht die fachlichen Voraussetzungen zur Anmeldung als FFH-Gebiet erfüllt und wenn nein, warum nicht?

Ja. Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Gilt für den ALDI-Markt zur Zeit das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie, und wenn ja, welche Konsequenzen hätte dies zur Zeit für eine Erweiterung des Betriebes?

Der Aldi-Markt ist inhaltlich nicht Bestandteil der Kulisse des FFH-Gebietsvorschlages Wulfsdorfer Heide und Blankenseeniederung (siehe Antwort zu Frage 1) und unterliegt damit auch nicht den Regelungen der FFH-Richtlinie.

4. Wann ist ggf. mit einer Anpassung des FFH-Gebietsvorschlages zu rechnen?

Siehe Antwort zu Frage 1.